

Bundesinstitut für Risikobewertung (BfR) • Postfach 12 69 42 • 10609 Berlin

Bundesinstitut für Risikobewertung

Postfach 12 69 42

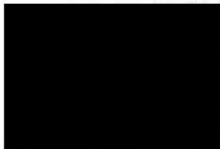
10609 Berlin

Tel. +49 30 18412-0

Fax +49 30 18412-99099

bfr@bfr.bund.de

www.bfr.bund.de

**Mit Postzustellungsurkunde**

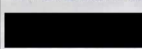
Ihre Zeichen und Nachrichten vom



Gesch.-Z.: Bitte bei Antwort angeben



Tel.-Durchwahl/Fax




Datum

06.12.2019

Org.-Einheit/Ansprechpartner/in

Justizariat

**Ihr Antrag nach den Informationsfreiheitsgesetzen vom 12. Juni 2019**Sehr geehrter 

auf Ihren o. g. Antrag ergeht nach § 7 Abs. 1 S. 1 Informationsfreiheitsgesetz (IFG) folgender

**Bescheid**

- 1. Ihr Antrag wird abgelehnt.**
- 2. Die Entscheidung ergeht gebührenfrei.**

**I.**

Mit Ihrem oben genannten Schreiben beantragten Sie die nachstehende/n Information/en:

Alle Dokumente und die interne Kommunikation, die die Art und Weise der Bereitstellung der Stellungnahme des BfR zur IARC-Monographie über Glyphosat vom 4. September 2015 behandeln, insbesondere die, die Entscheidungen begründen, die Stellungnahme nur über persönliche Zugangsdaten zur Verfügung zu stellen, das Kopieren und Abspeichern der JPEG-Datei zu verhindern und das „Gutachten“ nur als JPEG-Datei und nicht als Text zur Verfügung zu stellen.

**II.**

Ihr Antrag ist abzulehnen.

Nach § 1 Abs. 1 S. 1 IFG hat jeder nach Maßgabe dieses Gesetzes gegenüber den Behörden des Bundes einen Anspruch auf Zugang zu amtlichen Informationen. § 2 Nr. 1 S. 1 IFG

definiert amtliche Informationen als jede amtlichen Zwecken dienende Aufzeichnungen, unabhängig von der Art ihrer Speicherung. Die von Ihnen begehrten Dokumente sind amtliche Informationen im Sinne des Gesetzes.

Ein Anspruch besteht nur auf vorhandene amtliche Informationen. Vorausgesetzt ist die Verkörperung der Information auf einem Speichermedium (vgl. Schoch, Kommentar zum Informationsfreiheitsgesetz, 2. Auflage, § 1, Rn. 35). Zu Ihrem Antrag, Dokumente und Kommunikation zu erhalten, welche die Entscheidung begründen, die Stellungnahme nicht kopieren oder abspeichern zu können sowie eine Datei und keinen Papiertext zur Verfügung zu stellen, liegen keine verkörperten Informationen im Sinne des Gesetzes vor. Ihr Antrag ist daher insoweit abzulehnen.

Zudem besteht ein Ausschlussgrund nach § 4 Abs. 1 IFG. Danach soll der Anspruch auf Informationszugang für Entwürfe zu Entscheidungen sowie Arbeiten und Beschlüsse zu ihrer unmittelbaren Vorbereitung abgelehnt werden, soweit und solange durch die vorzeitige Bekanntgabe der Information der Erfolg der Entscheidung oder bevorstehender behördlicher Maßnahmen vereitelt würde (Schutz des behördlichen Entscheidungsprozesses). In den Verfahren ist aufgrund eines Widerspruchs gegen die Allgemeinverfügung noch keine Bestandskraft eingetreten. Eine Herausgabe der von Ihnen begehrten Informationen kann potentiell zu einer Einflussnahme auf die noch laufenden Verfahren und deren Bearbeitung genutzt werden. Ihr Antrag ist insoweit daher derzeit abzulehnen.

Abschließend möchten wir noch auf Folgendes hinweisen: Bei der vorbezeichneten zusammenfassenden Stellungnahme des BfR handelt es sich nicht um ein „Gutachten“, sondern um eine Stellungnahme, die für das Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft (BMEL) das sogenannte „Addendum I“ in deutscher Sprache zusammenfasst. Für die Neubewertung des Wirkstoffs Glyphosat hat das BfR seine wissenschaftliche Bewertung abschließend mit dem Addendum I vorgenommen und über das Bundesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit der Europäischen Behörde für Lebensmittelsicherheit (EFSA) übermittelt. Die maßgebliche Risikobewertung enthält das Addendum I selbst.

### III.

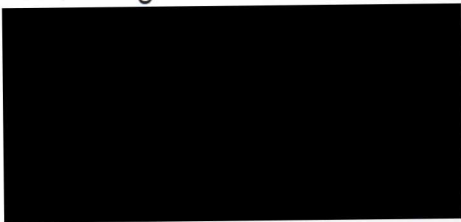
Gemäß § 10 Abs. 1 S. 1 IFG werden Gebühren und Auslagen für individuell zurechenbare öffentliche Leistungen erhoben. Für ablehnende Ausgangsbescheide nach der Informationsgebührenverordnung (IFGGebV) sind keine Auslagen und Gebühren vorgesehen.

#### **Rechtsbehelfsbelehrung:**

**Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch beim Bundesinstitut für Risikobewertung, Max-Dohrn-Str. 8-10, 10589 Berlin, erhoben werden.**

---

Mit freundlichen Grüßen  
im Auftrag



Anhang: Verwendete Rechtsvorschriften:

- IFG Informationsfreiheitsgesetz vom 5. September 2005 (BGBl. I S. 2722), das durch Artikel 2 Absatz 6 des Gesetzes vom 7. August 2013 (BGBl. I S. 3154) geändert worden ist.
- IFGGebV Informationsgebührenverordnung vom 2. Januar 2006 (BGBl. I S. 6), die durch Artikel 2 Absatz 7 des Gesetzes vom 7. August 2013 (BGBl. I S. 3154) geändert worden ist.